

Nachweis des Stundensatzes für die außergerichtlichen Einkünfte des Sachverständigen (§ 34 Abs 3 GebAG) – Hilfskräfte (§ 30 GebAG)

1. Für den Nachweis (§ 34 Abs 3 GebAG) von höheren Einkünften für eine entsprechende Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben reicht eine einzige vom Sachverständigen diesbezüglich vorgelegte Honorarnote nicht hin.
2. Die vom Erstgericht dazu ergänzend herangezogene Gerichtsnotorietät, dass bei Wirtschaftstreuhändern und Steuerberatern Netto-Stundensätze von € 260,- und darüber hinausgehend nicht unüblich sind, ist irrelevant, weil vom Gesetz gefordert wird, dass die betroffenen Sachverständigen nachweisen müssen, welche Einkünfte sie im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise beziehen, und nicht, welche Stundensätze allgemein verrechnet

werden. Die Vorlage mehrerer aktueller Honorarnoten stellt keinen unverhältnismäßigen Aufwand dar. Widrigenfalls ist auf die Bestimmungen des § 34 Abs 3 GebAG zurückzugreifen.

3. Für Reisezeiten zu Vernehmungen kann keine Mühewaltungsgebühr zuerkannt werden. Dafür steht die Gebühr für Zeitversäumnis zu (§§ 32, 33 GebAG).
4. Bei der Verrechnung von Hilfskräften (§ 30 GebAG) sind die Notwendigkeit ihrer Beiziehung, ihre Qualifikation und die ihnen tatsächlich gezahlte Vergütung nachzuweisen. Der Sachverständige hat nur Anspruch auf Ersatz der Hilfskraftkosten in dem Umfang, wie er sie selbst nachweislich zu tragen hatte.
5. Wechselseitige Besprechungen der Mitarbeiter mit dem Sachverständigen sind nicht zu honorieren.

OLG Wien vom 18. August 2014, 22 Bs 204/14g

Von der Staatsanwaltschaft Wien wird zur ZI 611 St 2/11v gegen S. und I. H. ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des gewerbsmäßig schweren Betrugs nach den §§ 146, 147 Abs 1 Z 1 und Abs 3, § 148 Fall 2 StGB geführt.

Mit dem angefochtenen Beschluss bestimmte das Erstgericht die Gebühren des Sachverständigen Mag. N. N. „für die mit Gebührennote vom 28. 3. 2014 geltend gemachten Leistungen“, gemeint Befund und Gutachten vom 24. 3. 2014, mit € 855.257,- und wies die Buchhaltungsagentur des Bundes an, den Betrag an den Sachverständigen zu überweisen.

Dagegen richtet sich die rechtzeitig erhobene Beschwerde der Beschuldigten S. und I. H. vom 18. 6. 2014, ergänzt mit Schreiben vom 12. 8. 2014, in welcher sie reklamieren, dass das außergerichtliche Einkommen des Sachverständigen sowie die Übernahme der Rechnung des Unternehmens nicht ausreichend belegt sei und es das Erstgericht unterlassen habe, auf den Punkt „Besprechungen mit Hilfskräften“ einzugehen bzw sei das Leistungsverzeichnis für Hilfskräfte nicht nachvollziehbar, weil der Sachverständige für Letztere nur jene Beträge erhalten dürfe, die er selbst bezahlt habe.

Dem Rechtsmittel kommt Berechtigung zu.

Gemäß § 34 Abs 1 GebAG steht dem Sachverständigen für die Aufnahme des Befunds und die Erstattung des Gutachtens eine Gebühr für Mühewaltung zu, die alle damit in Zusammenhang entstandenen Kosten abdeckt, soweit nicht nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ein gesonderter Ersatz vorgesehen ist. Diese Gebühr ist nach richterlichem Ermessen nach der aufgewendeten Zeit und Mühe nach den Einkünften, die der Sachverständige für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezöge, mindestens aber mit € 20,- für jede begonnene Stunde, zu bemessen.

Nach § 34 Abs 2 leg cit bestimmt sich die Mühewaltungsgebühr in Strafsachen als Ausnahmeregelung nach den Tarifen dieses Bundesgesetzes.

Nach § 34 Abs 3 GebAG sind, soweit nichts anderes nachgewiesen wird bzw keine gesetzlich vorgesehene Gebührenordnung vorliegt, die Gebühren des Sachverständigen je nach der konkret erforderlichen Qualifikation der oder des beauftragten Experten, der Schwierigkeit des aufgetragenen Befunds oder Gutachtens und der Ausführlichkeit der notwendigen Begründung zu bestimmen, wobei für Tätigkeiten, die besonders hohe fachliche Kenntnisse erfordern, welche durch ein Universitätsstudium oder eine gleichwertige Vorbildung vermittelt werden, eine Gebühr für Mühewaltung von € 80,- bis € 150,- für jede, wenn auch nur begonnene, Stunde zusteht (Z 3).

Wenn gesetzlich vorgesehene Gebührenordnungen im Sinne des § 34 Abs 4 GebAG für gleiche oder ähnliche außergerichtliche Tätigkeiten – wie vorliegendenfalls – fehlen, ist bei der Bestimmung der Mühewaltungsgebühr auf die im § 34 Abs 3 GebAG neu festgelegten Rahmen zurückzugreifen, soweit der Sachverständige keine anderen (höheren) Einkünfte für die entsprechende Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben nachweist.

Zutreffend monieren die Beschwerdeführer, dass ein solcher Nachweis in casu nicht erbracht wurde, reicht eine einzige vom Sachverständigen diesbezüglich vorgelegte Honorarnote doch dafür nicht hin. Die vom Erstgericht dazu ergänzend herangezogene Gerichtsnotorietät, dass „im Bereich der Wirtschaftstreuhänder und Steuerberater Netto-Stundensätze in Höhe von € 260,- und darüber hinausgehend nicht unüblich sind“, wurde einerseits nicht näher motiviert und ist andererseits auch irrelevant, weil vom Gesetz (§ 34 Abs 4 GebAG) gefordert wird, dass die betroffenen Sachverständigen nachweisen müssen, welche Beträge sie im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise beziehen, und nicht, welche Stundensätze allgemein verrechnet werden, zumal die Vorlage mehrerer aktueller Honorarnoten keinen unverhältnismäßigen Aufwand im Sinn des Abs 5 leg cit darstellt.

Im fortgesetzten Verfahren wird der Sachverständige Mag. N. N. daher aufzufordern sein, weitere und konkrete Nachweise über seine außergerichtlichen Einkünfte zu erbringen, widrigenfalls auf die Bestimmungen des § 34 Abs 3 GebAG zurückzugreifen sein wird.

Hinzu kommt, dass sich aus der Gebührenaufschlüsselung des Sachverständigen ergibt, dass er auch für die An- und Abreise zu Vernehmungen die Gebühr für Mühewaltung verrechnete, was jedoch unzulässig ist, weshalb der Experte seine Gebühren auch im Sinne der §§ 32, 35 und 36 GebAG näher aufzuschlüsseln haben wird.

Die Beiziehung von Hilfskräften steht dem Sachverständigen auch ohne ausdrücklichen Gerichtsauftrag frei. Um eine entsprechende Nachprüfung und Überwachung zu gewährleisten, hat er bei Geltendmachung der Gebühren aber jene Umstände darzulegen, aus denen sich die Not-

wendigkeit ergibt, Hilfskräfte beizuziehen. Unterlässt er diese Bescheinigung, so hat das Gericht ihn gemäß § 39 Abs 1 GebAG aufzufordern, sich über die Umstände, die für die Gebührenbestimmung bedeutsam sind, zu äußern (RIS-Justiz RS0119962).

Jedoch bietet der bisherige Akteninhalt keine taugliche Grundlage für die Entscheidung über die begehrten Gebühren für Hilfskräfte, weil sich auch aus der Stellungnahme des Sachverständigen zu diesem Thema keine hinreichenden Erklärungen ergeben, werden dort im Wesentlichen doch nur die Hilfskräfte und deren (fiktive?) Stundensätze angeführt.

Im fortgesetzten Verfahren wird daher zu prüfen sein, ob und warum die Beiziehung von acht Hilfskräften notwendig war, welche Qualifikationen sie aufwiesen und wie sie tatsächlich für ihre Tätigkeiten vergütet wurden (Stundenlohn/Rechnungen), weil der Sachverständige nur Anspruch auf Ersatz der Hilfskraftkosten in dem Umfang hat, wie er sie selbst nachweislich zu tragen hatte (OLG Graz 10 Bs 418/13s mwN).

In diesem Zusammenhang wird auch auf den von den Beschwerdeführern zutreffend erhobenen Einwand einzugehen sein, wonach wechselseitige Besprechungen der Mitarbeiter mit dem Sachverständigen nicht zu honorieren sind (*Krammer/Schmidt*, SDG – GebAG³, § 30 GebAG E 4).

Zur Rechnung Nr 15.565 des Unternehmens C. R. ist festzuhalten, dass sich daraus entgegen den Ausführungen des Sachverständigen keine Durchrechnung an ihn ergibt, sodass auch dieser Umstand im weiteren Verfahren zu klären sein wird.